

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



75. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 17. 7.2002

20.b Stück

1. Richtlinien der Studienkommission für die Medizinischen Studienrichtungen betreffend die Anerkennung für Pflichtfamulaturen und für die Vertiefte Ausbildung durch den/die Vorsitzende/n
 2. Richtlinien der Studienkommission für die Medizinischen Studienrichtungen betreffend die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten durch den/die Vorsitzende/n
-

1. **Richtlinien der Studienkommission für die Medizinischen Studienrichtungen betreffend die Anerkennung für Pflichtfamulaturen und für die Vertiefte Ausbildung durch den/die Vorsitzende/n**

1) **Pflichtfamulatur** (§ 12 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin):

Famulaturen an Ausbildungsstätten im Sinne des Ärztegesetzes können vom/von der Vorsitzenden der Studienkommission als Pflichtfamulatur angerechnet werden. Der/die Studierende muss vor Ablegung der Famulatur das I. Rigorosum beendet und die Prüfung aus Medizinischer Psychologie erfolgreich absolviert haben.

Nicht angerechnet werden können Famulaturen, die in Sanatorien oder Privatkliniken absolviert wurden, außer es handelt sich um eine Ausbildungsstätte im Sinne des Ärztegesetzes.

Als Pflichtfamulatur Innere Medizin können auch Famulaturen an der Lungenabteilung anerkannt werden.

Als Pflichtfamulatur Chirurgie können auch Famulaturen an der Unfallchirurgie, Orthopädie, Urologie, Neurochirurgie, Kinderchirurgie und Kieferchirurgie anerkannt werden.

2) **Vertiefe Ausbildung** (§ 13 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin):

Als Vertiefe Ausbildung können Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis als solche angekündigt sind, anerkannt werden. Sollten die absolvierten Lehrveranstaltungen nicht im Vorlesungsverzeichnis angekündigt sein, kann der Vorsitzende der Studienkommission diese Lehrveranstaltung nur dann als vertiefte Ausbildung anerkennen, wenn sie einer Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis entspricht.

2. **Richtlinien der Studienkommission für die Medizinischen Studienrichtungen betreffend die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten durch den/die Vorsitzende/n**

I. **Anerkennung von Prüfungen**

Die Anerkennung von Prüfungen ist im § 59 UniStG (s. dazu auch §§ 4, 34 und 81 UniStG) geregelt und vom/von der Vorsitzenden der Studienkommission durchzuführen (s.a. § 42 UOG 1993).

1. Der/die Vorsitzende hat in folgenden Fällen (unter Bedachtnahme auf § 34 Abs. 7 und 8 UniStG) die Prüfungsleistungen der Antragsteller/innen individuell zu prüfen und im Gleichwertig-

keitsfall bescheidmäßig anzuerkennen, soweit die Studienkommission die Anerkennung nicht im Verordnungsweg geregelt hat:

- a) Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen jeweils anderer Studienrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Graz;
- b) Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen (§ 4 Z. 1 UniStG);
- c) Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen an Berufsbildenden höheren Schulen oder Höheren Lehranstalten für Lehrer- und Erzieherbildung;
- d) Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen, die an österreichischen Konversatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt wurden;
- e) Anerkennung von wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Prüfung;
- f) Anerkennung von künstlerischer Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität;
- g) die Gleichwertigkeit von im Ausland geplanten Prüfungen,

2. Die Prüfung ist unter folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

- a) dem Inhalt nach
- b) dem Umfang nach
- c) dem Niveau nach
- d) der Art der Kenntniskontrolle nach

Die Fachvertreter/innen sind bei Bedarf als Auskunftspersonen in das Verfahren einzubinden.

Als Richtwert für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der absolvierten Stundenzahl gilt 80 % der für die im Antrag genannte Studienrichtung an der Medizinischen Fakultät vorgeschriebenen Stundenzahl.

3. Der/Die Vorsitzende hat der Studienkommission über die erfolgten Anerkennungen regelmäßig zu berichten und über die jeweils angewendeten Begründungen schriftliche Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Studienkommission vorzulegen.

II. Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten

Die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten ist im § 64 UniStG (s.dazu auch §§ 4, 34 und 81 UniStG) geregelt und vom/von der Vorsitzenden der Studienkommission durchzuführen (s.a. § 42 UOG 1993).

1. Der/die Vorsitzende hat vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Publikationen individuell zu prüfen, ob die Gleichwertigkeit mit einer Magisterarbeit, einer Diplomarbeit oder einer Dissertation gegeben ist, und, diese im Gleichwertigkeitsfall bescheidmäßig anzuerkennen.

2. Die Prüfung ist unter folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

- a) dem Inhalt nach (bei wissenschaftlichen Publikationen Originalarbeiten)
- b) dem Umfang nach
- c) dem Niveau nach

Die Fachvertreter/innen sind als Auskunftspersonen in das Verfahren einzubinden.

3. Der/die Vorsitzende hat der Studienkommission über die erfolgten Anerkennungen regelmäßig zu berichten und über die jeweils angewendeten Begründungen schriftliche Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Studienkommission vorzulegen.

